OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400976/2/HW

Datum: Linz, 23. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.01.2025, GZ: BHWL/924180023035/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch um die in Punkt I.1. wörtlich zitierten Teile der Strafverfügung ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 10.12.2024 wurde über den Beschwerdeführer eine Strafe von 300 Euro (33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Der Spruch dieser Strafverfügung lautet wörtlich unter anderem wie folgt:

„Datum/Zeit: 03.06.2024, 19:58 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2022, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/2023“.

I.2. Aufgrund eines Einspruchs wurde (mit Straferkenntnis vom 14.01.2025) die Strafe auf 150 Euro (und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden) herabgesetzt.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer hat am 03.06.2024 (19:58 Uhr) das Kraftfahrzeug (dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) mit dem Kennzeichen D gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A1 Str.km 195,6). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug ordnungsgemäß angebracht. Der Beschwerdeführer hatte eine Klebevignette gekauft. Die Klebevignette wurde nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen (insbesondere der Anzeige, der Lenkerauskunft und dem Foto).

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde im Übrigen selbst Folgendes aus: *„Aus Unwissenheit habe ich diese Vignette nicht auf die Windschutzscheibe geklebt.“* Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung.

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 03.06.2024 ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine gültige Digitale Vignette registriert. Es war auch keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht. Bei Verwendung einer Klebevignette erfolgt die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht durch Zahlung des Vignettenpreises, sondern durch ordnungsgemäße Anbringung der Klebevignette am Fahrzeug (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Der Beschwerdeführer hat daher eine Mautstrecke benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Der Strafrahmen beträgt 300 Euro bis 3.000 Euro (§ 20 Abs. 1 BStMG). Eine Herabsetzung der Geldstrafe ist (auch bei Anwendung von § 20 VStG) nicht möglich. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt (nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung [vgl. VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173]) nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist (auch im Verhältnis zur Geldstrafe) angemessen.

III.4. Die Beschwerde ist abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der unvollständige Spruch des Straferkenntnisses war zu ergänzen (VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger